



# Amtliche Bekanntmachungen NORDRACH

Verantwortlich: Bürgermeister Carsten Erhardt

Freitag, 5. November 2021

AKTUELLES THEMA:

## WARM UP! - Endlich geht's wieder auf die Bühne Open-Air-Konzert auf dem Kirchplatz mit dem Nordracher Gitarrenverein

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Gitarrenverein Nordrach lädt am Sonntag, 07.11.2021, zum Open-Air-Konzert auf dem Kirchplatz in Nordrach ein.

Das Konzert beginnt um 15 Uhr.

Von Schlager über Pop und Rock bis hin zum Musikklassiker, mit Bewirtung. Bei schlechter Witterung wird das Konzert verschoben auf den 21.11.2021.

**WARM UP!**  
**OPEN-AIR**  
Gitarrenverein Nordrach

GITARRE & GESANG, BASS, DRUM, KEYS

EINTRITT  
FREI

1. **WARM UP YOUR SOUL** - mit schwungvoller Musik  
2. **WARM UP YOUR BODY** - mit Glühwein, Punsch, Kaffee & Kuchen Würstchen und Flammkuchen  
3. **WARM UP YOUR HEART** - mit Freunden oder der Familie einen schönen Nachmittag verbringen  
4. **WARM UP OURSELVES** - mit dem ersten Konzert, das wir seit 21 Monaten spielen dürfen 😊😊😊  
ZIEHT EUCH WARM AN!

**KIRCHPLATZ NORDRACH**  
**SO 7.11. 15.00 UHR**  
bei schlechter Witterung am SO 21.11.  
Bitte die geltenden Coronaregeln beachten!  
Weitere Infos unter [www.gitarrenverein-nordrach.de](http://www.gitarrenverein-nordrach.de)

**WARM UP!**  
**OPEN-AIR**  
Gitarrenverein Nordrach

FÜR DIESE ART VON VERANSTALTUNG  
GELTEN IN DER BASISSTUFE UND IN  
DER WARNSTUFE u.a. FOLGENDE  
**Coronaregeln:**

**3G** Bitte Nachweis und Ausweis bereithalten!  
⇨ keine Testmöglichkeit vor Ort

**KONTAKTDATEN** per Luca-App oder manuell

**MASKENPFLICHT** Maske darf am Platz abgenommen werden!

\* \* \* \*

Ein schönes Wochenende und eine gute neue Woche wünscht Ihnen

Ihr Bürgermeister

Carsten Erhardt

# Bürgerservice Gemeinde Nordrach

77787 Nordrach, Im Dorf 26

Vorwahl: 07838 · Zentrale: 9299-0 · Fax: 9299-24  
E-Mail: [gemeinde@nordrach.de](mailto:gemeinde@nordrach.de) · [www.nordrach.de](http://www.nordrach.de)

## Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.30 Uhr – 12.15 Uhr  
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

### • Bürgermeister:

Carsten Erhardt Telefon: 92 99-13  
[c.erhardt@nordrach.de](mailto:c.erhardt@nordrach.de)

### • Sekretariat/Einwohnermeldeamt:

Sarah Agüera Telefon: 92 99-31  
[s.aguera@nordrach.de](mailto:s.aguera@nordrach.de)  
(Montag-/Mittwoch- und Freitagvormittag)

Sandra Armbruster Telefon: 92 99-31  
[s.armbruster@nordrach.de](mailto:s.armbruster@nordrach.de)  
(Dienstag und Mittwochvormittag, Donnerstag ganztags)

Ilse Stöhr Telefon: 92 99-14  
[i.stoehr@nordrach.de](mailto:i.stoehr@nordrach.de)

### • Rechnungsamt:

Nicolas Isenmann Telefon: 92 99-19  
[n.isenmann@nordrach.de](mailto:n.isenmann@nordrach.de)

Angelina Sum Telefon: 92 99-15  
[a.sum@nordrach.de](mailto:a.sum@nordrach.de)

### • Steueramt:

Katharina Schutera Telefon: 92 99-10  
[k.schutera@nordrach.de](mailto:k.schutera@nordrach.de)

### • Kasse:

Sabine Boschert Telefon: 92 99-11  
[s.boschert@nordrach.de](mailto:s.boschert@nordrach.de)

### • Hauptamt/Bauamt:

Martin Göhringer Telefon: 92 99-23  
[m.goehringer@nordrach.de](mailto:m.goehringer@nordrach.de)

Tanja Hetzinger Telefon: 92 99-26  
[t.hetzinger@nordrach.de](mailto:t.hetzinger@nordrach.de)

Katharina Schutera Telefon: 92 99-10  
[k.schutera@nordrach.de](mailto:k.schutera@nordrach.de)

### • Hauptamt/Friedhofsverwaltung/Ordnungsamt

Bianca Repple Telefon: 92 99-17  
[b.repple@nordrach.de](mailto:b.repple@nordrach.de)  
(Montag-/Mittwochvormittag/Donnerstagnachmittag)

### • Standesamt/Grundbucheinsichtsstelle:

Brigitta Braun Telefon: 92 99-16  
[b.braun@nordrach.de](mailto:b.braun@nordrach.de)  
(Montag bis Donnerstag)

## FÜR BAUHERREN UND PLANER

**Untere Baurechtsbehörde Zell a. H.**  
Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr  
Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr  
[baurechtsamt@zell.de](mailto:baurechtsamt@zell.de) Telefon 078 35/63 69-54

## TOURISTEN-INFORMATION

### • Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 10.00 – 12.00 Uhr u. Di. + Do. von 14.30 – 16.30 Uhr  
Inka Kleinke-Bialy, Barbara Kamm-Essig, Michaela Neuberger  
[touristen-info@nordrach.de](mailto:touristen-info@nordrach.de) Telefon: 92 99-21

## PUPPEN- UND SPIELZEUGMUSEUM

### • Öffnungszeiten:

Samstag und Sonntag von 14.00 – 17.00 Uhr geöffnet.  
Für Gruppen (Museum) nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten über Tel. 07838/1225 oder 07838/9299-21 (Touristen-Info).

## FORSTBETRIEB UND BAUHOFF

### • Förster:

Josef Nolle Handy: 01 72/4 34 95 70  
[josef.nolle@waldservice-ortenau.de](mailto:josef.nolle@waldservice-ortenau.de)  
[forstrevier.nordrachdurbach@gmail.com](mailto:forstrevier.nordrachdurbach@gmail.com)  
([axel.gissler@waldservice-ortenau.de](mailto:axel.gissler@waldservice-ortenau.de)).

### • Bauhofleiter:

Martin Furtwengler Telefon: 01 60/94 14 13 85

### • Wassermeister/Abwasser, Bauhof:

Michael Kimmig Telefon: 01 75/8 47 52 49  
Bernd Kern Telefon: 0170/6834836

### • Gärtnerei:

Walburga Gißler Telefon: 01 75/92 30 60 5

### • Hausmeister, Friedhof:

Manuel Salrein Telefon: 01 51/50 80 01 87

## KATH. KINDERGARTEN ST. ULRICH

Ansprechpartner: Frau Andrea Neumaier  
E-Mail: [kiga.nordrach@freenet.de](mailto:kiga.nordrach@freenet.de) Telefon: 2 55

## SCHORNSTEINFEGERMEISTER

• **Andreas Wurz** Tel.: 07835/4261012  
Hauptstr. 175, 77736 Zell-Unterharmersbach  
Mobil: 0160/91746614  
[Andreas-wurz@t-online.de](mailto:Andreas-wurz@t-online.de)

## GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN

### • Amtsgericht Achern

Grundbuchamt, Rathausplatz 4, Tel. 07841/67-33-40277855  
Achern, E-Mail: [poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de)  
[www.amtsgericht-achern.de](http://www.amtsgericht-achern.de)

# Gemeinderat

## Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Am **Montag, 08.11.2021 um 19.00 Uhr** findet die nächste Sitzung des Gemeinderates im großen Saal des Pfarrheimes statt.

### TAGESORDNUNG:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
3. Breitbandausbau in der Gemeinde Nordrach
  - a) Vorstellung der Breitband Ortenau GmbH & Co. KG über den aktuellen Stand der Planung
  - b) Zustimmung zur Erteilung einer Patronatserklärung
4. Aufbau eines Glasfasernetzes durch »Unsere grüne Glasfaser« (UGG) Vorstellung der Pläne
5. Sanierungsprogramm Umgriff Kirche Vergabe der Arbeiten
6. Beschaffung eines TLF 3000 für die Nordrachener Feuerwehr
7. Künftiger Personalbedarf im Schwimmbad Untersuchung durch die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. Auftragsvergabe
8. Erschließung Grafenberg VIII Auswahl des Erschließungsträgers
9. Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu ist die Einwohnerschaft herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

**Carsten Erhardt,**  
Bürgermeister

# Schwarzwälder Post

IHR PARTNER FÜR:

- ➔ Information
- ➔ Werbung
- ➔ Drucksachen

## Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

### Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Holzwerk Junker, 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2021 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Holzwerk Junker, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Holzwerk Junker, 1. Änderung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Erweiterung Holzwerk Junker, 1. Änderung“ und die Begründung bei der Gemeinde Nordrach, Im Dorf 26 in 77787 Nordrach einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter „[www.nordrach.de](http://www.nordrach.de)“ zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a Nr. 3 und Nr. 4 BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)).

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordrach, 05.11.2021

**Carsten Erhardt,  
Bürgermeister**

**Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Grafenberg Teil VII, 2. Änderung“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2021 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Grafenberg Teil VII, 2. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Grafenberg Teil VII, 2. Änderung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Grafenberg Teil VII, 2. Änderung“ und die Begründung bei der Gemeinde Nordrach,

Im Dorf 26 in 77787 Nordrach einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter „www.nordrach.de“ zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a Nr. 3 und Nr. 4 BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)).

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordrach, 05.11.2021

**Carsten Erhardt,  
Bürgermeister**

**Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Huberhof II, 2. Änderung“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2021 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Huberhof II, 2. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Huberhof II, 2. Änderung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Huberhof II, 2. Änderung“ und die Begründung bei der Gemeinde Nordrach, Im Dorf 26 in 77787 Nordrach einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter „www.nordrach.de“ zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a Nr. 3 und Nr. 4 BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)).

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO

wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

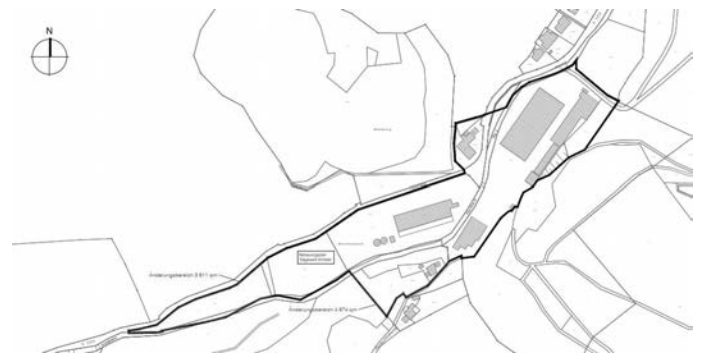
Nordrach, 05.11.2021

**Carsten Erhardt,**  
Bürgermeister

**Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Sägewerk Echtele, 1. Änderung“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2021 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Sägewerk Echtele, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Sägewerk Echtele, 1. Änderung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Erweiterung Sägewerk Echtele, 1. Änderung“ und die Begründung bei der Gemeinde Nordrach, Im Dorf 26 in 77787 Nordrach einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter „www.nordrach.de“ zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a Nr. 3 und Nr. 4 BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)).

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

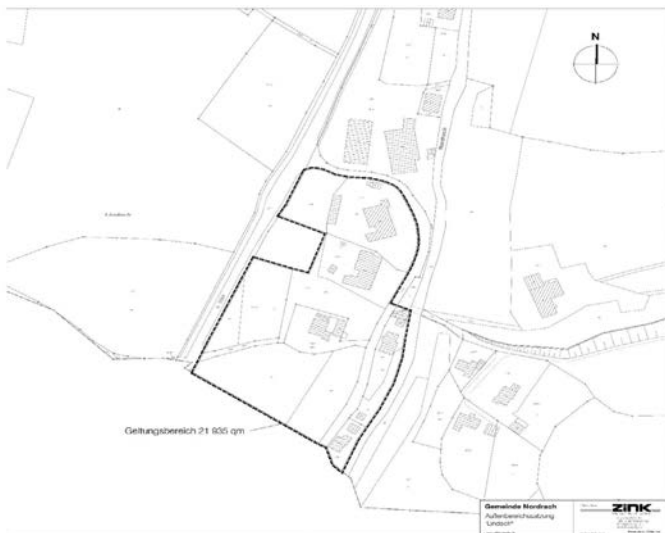
Nordrach, 05.11.2021

**Carsten Erhardt,  
Bürgermeister**

**Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Lindach“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2021 die Außenbereichssatzung „Lindach“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Lindach“ in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Lindach“ und die Begründung bei der Gemeinde Nordrach, Im Dorf 26 in 77787 Nordrach einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter „www.nordrach.de“ zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a Nr. 3 und Nr. 4 BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)). Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordrach, 05.11.2021

**Carsten Erhardt,  
Bürgermeister**

## Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

### Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften

„Grafenberg Teil VIII“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2021 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Grafenberg Teil VIII“ aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Grafenberg Teil VIII“ wird die Entwicklung eines Wohngebiets angestrebt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist nicht enthalten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze.



Die Öffentlichkeit kann sich bei der Gemeinde Nordrach, Im Dorf 26 in 77787 Nordrach, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Nordrach, 05.11.2021

**Carsten Erhardt,**  
Bürgermeister

## Aus dem Rathaus

### Antrag auf Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten für das Zweitkind Schuljahr 2021/2022

Der Zuschussantrag für die Teilerstattung der Schülerbeförderungskosten für das Zweitkind kann bei der Gemeinde Nordrach, Frau Repple, Zimmer 7 beantragt werden. Bitte sammeln Sie **die Original-Fahrkarten beider Kinder** und reichen Sie diese am Ende des Schuljahres 2021/2022 **zusammen mit dem Antrag Schülerbeförderungskostenzuschuss** bei der Gemeinde Nordrach ein. Der Antrag ist auf der Homepage der Gemeinde Nordrach hinterlegt oder im Rathaus, Zimmer 7 erhältlich!

## Sammlung von Problemabfällen, Elektronikgeräten und Elektrokleingeräten aus Privathaushalten

Der nächste Termin für die Abholung von Problemabfällen, Elektronikgeräten und Elektrokleingeräten findet am

**Mittwoch, 10. November 2021, 14.00 Uhr – 16.30 Uhr**  
**Nordrach, Parkplatz Sportplatz**

statt.

Problemabfälle aus Haushaltungen sind Stoffe, die üblicherweise in kleinen Mengen anfallen und bei einer Entsorgung über den normalen Hausmüll Nachteile und Schäden für Personen, Fahrzeuge, Entsorgungsanlagen und Umwelt hervorrufen können und daher getrennt erfasst und in speziellen Anlagen sicher entsorgt werden müssen.

Es handelt sich dabei um Abfälle wie z. B. Farben, Lacke, Lösemittel, Imprägnier- und Holzschutzmittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren, Halogen- und Energiesparlampen, Säuren, Laugen, Salze, Chemikalienreste, Feuerlöscher, Quecksilberthermometer, Altmittel, usw.

### Hinweise zur Sammlung:

- Achten Sie auch auf die Sammeltermine in den benachbarten Städten/Gemeinden
- Anlieferungen von Problemabfällen aus dem gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich sind bei der Sammelaktion ausgeschlossen.
- Es ist verboten, Problemabfälle außerhalb der festgelegten Annahmezeiten bei den Sammelplätzen abzustellen.
- Frittierfette und Speiseöle werden auch angenommen.
- Dispersionsfarben (wasserlösliche Wandfarben) können in vollständig ausgehärtetem Zustand über die Graue Tonne entsorgt werden.
- Die Problemabfälle sollten in dichten, verschlossenen Behältern (möglichst im Originalgebinde) unvermischt angeliefert werden.
- Elektrokleingeräte (wie z. B. Fernsehgeräte, Computer, Radios, Videogeräte, Handys, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Staubsauger, Bohrmaschine, Handkreissäge, ...) werden ebenfalls angenommen.
- **Keine Elektrogroßgeräte** (z. B. Wasch- und Spülmaschinen, Trockner, Elektroherde, Kühlgeräte) anliefern. Diese werden nicht angenommen. Hierfür gibt es kostenlose Abgabestellen, die der Rückseite des Abfallkalenders entnommen werden können.

Weitere Informationen gibt es unter [www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de](http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de), in der „AbfallApp Ortenaukreis“ und bei der Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805-9600 oder über [abfallwirtschaft@ortenaukreis.de](mailto:abfallwirtschaft@ortenaukreis.de).

Die Sammeltermine können der Rückseite des Abfallkalenders entnommen werden oder im Internet unter [www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de](http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de) eingesehen und ausgedruckt werden. Ein Benachrichtigungsservice (E-Mail Nachricht), der an Sammeltermine erinnert, rundet das Angebot ab.

»Ein starkes  
Stück Heimat«

**Schwarzwälder Post** Heimatzeitung  
seit 1897  
und das **»Gemeinsame Amtsblatt«**  
für Zell a.H., Biberach, Nordrach und Oberharmersbach

In der Kath. Kindertageseinrichtung St. Ulrich in Nordrach sind ab sofort bzw. ab 01.12.2021 folgende Stellen zu besetzen:



## Mehrere pädagogische Fachkräfte

mit einem Beschäftigungsumfang zwischen 50 % bis 100 %



Nähere Informationen und weitere Stellenangebote finden Sie unter [www.vst-lahr.de](http://www.vst-lahr.de)

Bei Fragen steht Ihnen die Leiterin Frau Neumaier unter 07838 255 gerne zur Verfügung.

## Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in der nächsten Woche wie folgt statt:

**Mittwoch, 10. November 2021** Gelber Sack  
**Freitag, 12. November 2021** Graue Tonne

Bitte stellen Sie den Müll ab 5.00 Uhr zur Abholung bereit

### Nächste Problemstoffsammlung:

Mittwoch, 10.11.2021, 14.00 - 16.30 Uhr, Parkplatz Sportplatz

### Sperrmüllabfuhr

Die Termine für das laufende Jahr finden Sie wie gewohnt im Abfallabfuhrkalender.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass auf den Deponien **Seelbach-Schönberg** und **Haslach im Kinzigtal** das ganze Jahr über Sperrmüll kostenlos angeliefert werden kann:

**Öffnungszeiten:** Montag - Freitag:  
 Sommer: 7.30 - 12.15 und 13.00 - 16.45 Uhr  
 Winter: 8.00 - 12.15 und 13.00 - 16.45 Uhr  
 Samstag: 8.00 - 13.00 Uhr

Es gilt der Abfallabfuhrkalender 2021 des Landratsamtes Ortenaukreis. Alle Informationen finden Sie unter [www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de](http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de).

## Hofläden Nordrach

■ **Früchteparadies Schmiederer**, Bergstr.7; 77787 Nordrach, Tel. 07838/9554727, [www.fruechteparadies-schmiederer.de](http://www.fruechteparadies-schmiederer.de). Frische Freilandei u. frisches Obst nach Saison im SB-Kühlschrank jederzeit abholbereit, 100 % Direktsäfte div. Sorten und alkoholfreie Seccos, Öffnungszeiten nach Absprache.

Haben Sie Interesse an einer Service-Anzeige für Ihren Hofladen im Gemeinsamen Amtsblatt? Dann rufen Sie uns an:

**Ihr Verlag Schwarzwälder Post**

Telefon: 0 78 35/215 · E-Mail: [info@schwarzwaelder-post.de](mailto:info@schwarzwaelder-post.de)

## Gastronomie Nordrach

■ **Café S'Blau Hus**, Im Dorf 13, Tel. 07838/9557400. Do. - Mo. 14.00 - 18.00 Uhr, Di. und Mi. Ruhetag.

■ **Vesperstube Mühlenstüble**, Allmend 2, Tel. 07838/955863. Mo. und Di. Ruhetag. Mi. - So. ab 13 Uhr geöffnet.

■ **Pralinenmanufaktur ChocoL**, Im Dorf 13, Tel. 07838/9557400. Mo., Do., Fr. 17.00 - 20.00 Uhr, Sa. 14.00 - 18.00 Uhr.

■ **Gasthaus Stube**, Im Dorf 28, Tel. 07838/202. Mo. u. Di. 11.30 - 15 Uhr, Mi. - So. 11.30 - 21 Uhr. Warme Küche bis 20.30 Uhr.

■ **Straußenwirtschaft Heidenbühl-Hof**, Heidenbühl 2, Tel. 07838/663. Samstag und Sonntag 11.00 - 20.00 Uhr.

■ **Gasthaus Vogt auf Mühlstein**, Mühlstein 1, 77787 Nordrach, Tel. 07838/9559410. Mittwoch bis Sonntag ab 11.00 - 20.00 Uhr.

■ **Naturfreundehaus Kornebene**, Fr. ab ca. 18 Uhr, Sa. ab ca. 9 Uhr, So. ab ca. 9 bis 18 Uhr (während der Ferien täglich geöffnet).

■ **Kegelstüble**, Im Dorf 29, Tel. 07838/511, Di., Mi., Do. 17 - 23 Uhr; Fr. 17 - 1 Uhr; Sa. 15 - 23 Uhr; So./Feiert. n. Abspr.; Do. 10 - 12 Uhr. Mo. Ruhetag.

■ **Pizza Nordrach**, Im Dorf 41, 77787 Nordrach, Tel. 07838/2440082. 11.00 - 22.00 Uhr.

Falls Sie Änderungen haben, geben Sie uns bitte immer bis spätestens Dienstag, 16 Uhr, Bescheid.

**Ihr Verlag Schwarzwälder Post**

Telefon: 0 78 35/215 · E-Mail: [info@schwarzwaelder-post.de](mailto:info@schwarzwaelder-post.de)

## Katholische öffentliche Bücherei St. Ulrich Nordrach

Öffnungszeiten:

Sonntag: 10.00 - 11.30 Uhr,  
 Dienstag 16.00 - 17.30 Uhr



## Was Wann Wo? Nordrach VERANSTALTUNGSPROGRAMM

06.11.2021 - 20.11.2021

Sa., 06.11.2021

13.00 - 17.00 Uhr: **Geführte Rundwanderung zu Mailes Eck und jüdischem Friedhof**. Entdecken Sie historische und landschaftlich reizvolle Orte mit grandioser Aussicht! Mit Vesper im Mühlenstüble. Anmeldung bei Touristen-Info, 07838/9299-21.

So., 07.11.2021

15.00 Uhr: **Open-Air-Konzert mit dem Nordrachter Gitarrenverein**. Von Schlager über Pop und Rock bis hin zum Musikklassiker, mit Bewirtung. Bei schlechter Witterung wird das Konzert verschoben auf den 21.11.2021. Kontakt: [www.gitarrenverein-nordrach.de](http://www.gitarrenverein-nordrach.de).

Do., 11.11.2021

19.33 Uhr: **Traditionelle Eröffnung der Nordrachter Fasend!** Mit musikalischer Unterhaltung, Mottobekanntgabe, Aufnahme der neuen Glashansele. Im Kegelstüble.

Sa., 13.11.2021

12.00 Uhr bis 16.00 Uhr: **Schauschmieden in der historischen Backofenschmiede**. Das Feuer in der Esse, glühendes Eisen, der Klang des Hammers auf dem Amboss - spannend auch für Familien mit Kindern! Eintritt frei, Talstr. 9.

**TOURIST INFORMATION**  
**Touristen-Information** Nordrach  
 Telefon: 0 78 38/92 99-21  
 E-Mail: [touristen-info@nordrach.de](mailto:touristen-info@nordrach.de)

Wir haben für Sie geöffnet:

### • Touristen-Info:

Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Dienstag u. Donnerstag zusätzlich von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr

### • Puppen- und Spielzeugmuseum:

Sa. und So. sowie an allen Feiertagen von 14.00 - 17.00 Uhr geöffnet. (1. Juli bis 15. September Freitag - Montag von 14 bis 17 Uhr.) Für Gruppen (Museum) nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten über Tel. 07838/1225 oder 07838/9299-21 (Touristen-Info)



Mi., 17.11.2021

12.40 Uhr – ca. 17.00 Uhr: **Geführte Genuss-Wanderung zum herrlich gelegenen Bergbauernhof »Haas« auf dem Kohlberg.** Auf dem Obstbrennerweg geht's zu einem der Brennereihöfe und dessen Köstlichkeiten in der uralten Bauernstube. Anmeldung: Touristeninfo 07838/929921.

Sa., 20.11.2021

13.30 – ca. 16.30 Uhr/17.30 Uhr: **Wald»baden« – wandernd den Wald als Ort der Heilung entdecken.** Auszeit vom Alltag: Schnupperkurs mit Einblick in Übungen, um die Heilkraft des Waldes zu nutzen. 15 Euro p./P. Anmeldung: Touristen-Info, Tel. 07838/9299-21.

\* Alle Wanderführungen sind kostenlos, Einkehr auf Selbstzahlerbasis  
\* Für eventuelle Busfahrt bitte Konuskarte mitbringen (falls vorhanden)

## VEREINSNACHRICHTEN Nordrach

### ASV Nordrach

#### ASV verschenkt sicher geglaubten Sieg – 2:2 beim FC Ohlsbach



Im ersten Durchgang enttäuschte die ASV-Truppe komplett. Mit viel Glück und Unvermögen des Gegners, welcher klarste Torchancen teilweise kläglich vergab, konnte man in der ersten Hälfte einen klaren Rückstand verhindern. Mit einem der wenigen gelungenen Spielzüge erzielte Stevo Dukanovic, wieder mal einer der besten ASV-Akteure, mit dem Pausenpfiff sogar die schmeichelhafte ASV-Führung.

Nach der Pause und nach einer Systemumstellung war der ASV nun besser in der Partie. In der 55. Minute erhielt der ASV nach Foul an Reis einen Elfmeter zugesprochen. Zunächst scheiterte Dukanovic vom Punkt aus, und auch den Nachschuss konnte Kariogius aus kürzester Distanz nicht im Tor unterbringen.

In der 70. Minute war es dann Johannes Volk, welcher nach einem Eckball per Kopf auf 2:0 erhöhte. Damit schien die Messe gelesen. In der 75. Minute verweigerte dann der Schiedsrichter den Nordrachern nach glasklarem Foul und Notbremse an Junker einen weiteren Elfmeter. So kam die Heimelf in der 87. Minute per Sonntagsschuss durch Wiegand zum 1:2 Anschluss. In der 93. Minute entschied der Unparteiische dann noch zu allem Übel, nach vermeintlichen Handspiel, auf Freistoß für Ohlsbach aus 17m. Herrmann nahm das Geschenk dankend an. So kam die Heimelf aufgrund der ersten Hälfte noch zum unterm Strich nicht unverdienten Ausgleich. Zu allem Übel ließ sich ASV-Abwehrchef Jan Baumann aufgrund der spielentscheidenden Fehlentscheidungen zu einer Schiedsrichterbeleidigung hinreißen und sah konsequenterweise die Ampelkarte.

#### ASV-Reserve feiert Arbeitssieg

Die zweite Garde des ASV erkämpfte sich auf schwerem Gelände ohne zu glänzen einen 3:1-Arbeitssieg. Nach einem Eigentor in der Anfangsphase erhöhte Norman Junker Mitte der ersten Hälfte auf 2:0. Die Heimelf konnte jedoch noch vor der Pause auf 1:2 per Strafstoß verkürzen. In der 70. Minute erzielte Noah Webering das 3:1 und entschied so die Partie. Somit grüßt die Truppe von der Tabellenspitze.

#### Vorschau:

Am kommenden Sonntag gastieren die Teams des **FC Wolfach in Nordrach.** Während bei den 1. Mannschaften ein Spiel auf Augenhöhe erwartet wird, gilt die Reserve als Favorit und will mit einem Sieg die Tabellenspitze verteidigen.

Anpfiff der Partien ist um **12.30 Uhr** und **15 Uhr.**



### SKC Nordrach

Nach dem am vergangenen Wochenende beide Mannschaften im Pokal ausgeschieden sind gehts am kommenden Wochenende wieder um Punkte.

Samstag den 06.11.2021:

Landesliga B:

13.00 Uhr **SKC Nordrach 1 – KSC Immendingen 1**  
im Kegelstüble in Nordrach

Bezirksklasse A:

16.15 Uhr **SKC Nordrach 2 – KSC Marlen 2**  
im Kegelstüble in Nordrach

Bezirksklasse B:

13.00 Uhr **SKC Goldscheuer 2 – SKC Nordrach 3**  
in der Sportklausen in Kehl - Goldscheuer

### Förderkreis der GS Nordrach Altpapiersammlung

Am **Samstag, den 06.11.2021**, findet unsere nächste Altpapiersammlung statt. Gesammelt wird im Dorf und entlang der Talstraße. Bitte stellen Sie das Papier gut **sichtbar** bis spätestens 8.00 Uhr gebündelt oder in Kartons am Straßenrand ab.

An die Bewohner der Seitentäler geht wie immer unsere Bitte. Wenn Sie eine größere Menge Altpapier haben, dann rufen Sie bitte bis **Freitag, den 05.11.2021**, in der GS Nordrach an, Tel. 295. Wir holen dann das Papier direkt kontaklos bei Ihnen ab. Vorab schon herzlichen Dank für's Sammeln!

Förderkreis der GS Nordrach

### Bildungswerk Nordrach

Vortrag am 22. November 2021:

»Ausflug in die Welt der Burgen im Elsass«  
Von der Entstehung in der Stauferzeit bis zu den Ruinen heute.



Im Elsass sind von den ehemals über 300 Burgen noch 96 recht beachauliche Ruinen erhalten. 50 Burgruinen finden wir im Unter-Elsass (Département 67 Bas-Rhin), sie

sind am Odilienberg, in der Gegend von Saverne und vor allem an der Nordgrenze zur Pfalz zu finden. Weitere 46 Châteaux kann man verstreut im Ober-Elsass (Département 68 Haut-Rhin) entdecken. Die meisten Burgen wurden im Auftrag der Stauferkönige Friedrich I. Barbarossa (1152 – 1190) und Friedrich II. (1212 – 1250) erbaut. In diesem Vortrag wird nicht nur die Zeit der Entstehung der elsässischen Burgen beleuchtet, sondern auch deren Bauweise anhand der schönsten Burgen im angrenzenden Nachbarland Elsass mit vielen Bildern dargestellt. Der Vortrag von Norbert Klein erfolgt in Kooperation mit dem Historischen Verein Mittelbaden, Regionalgruppe Geroldseckerland und Historischer Verein Nordrach.

**Montag, 22. November 2021, 19.00 Uhr**, Pfarrheim Sankt Marien, Im Dorf 20, Nordrach. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vortrags gültigen Corona-Bedingungen 3G-Regel. Vorherige Anmeldung Tel. 07838/96969 Stefanie Vollmer oder unter [post@bildungswerk-nordrach.de](mailto:post@bildungswerk-nordrach.de) ist erforderlich.



### Sozialverband VdK informiert:

- Babbelbänkele oder Schwätzbänkele laden zum Plaudern ein
- VdK-Adventsfeier 2021

Weitere Infos lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite 33.